

Einkaufsbedingungen

März 2017

1. Geltung unserer Bedingungen

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 BGB.

2. Form der Bestellung

- 2.1. Gültig sind nur schriftliche oder der Schriftform gleichwertige Bestellungen.
- 2.2. Mündliche, fernmündliche oder Bestellungen mit Telekommunikations-Medien bedürfen unserer Bestätigung in der für wirksame Bestellungen vorgeschriebenen Form.

3. Wirksamkeit von Bestellungen

- 3.1. Unsere Bestellungen verlieren ihre Wirksamkeit, wenn uns auf eine dem Lieferer zugewandene Bestellung hin nicht spätestens 10 Tage ab deren Datum (bei Erforderlichkeit einer Bestätigung nach Ziffer 2.2 ab deren Datum) eine Bestätigung in der Form der Ziffer 2.1 vorliegt. Der Auftrag gilt dann als nicht erteilt.
- 3.2. Offensbare Unrichtigkeiten in einer Bestellung (etwa erkennbare Schreib- oder Rechenfehler) berechtigen uns nicht nur zur Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB. Vielmehr sind wir berechtigt, vom Lieferer zu verlangen, dass der Liefervertrag mit dem erkennbar gewollten Inhalt als abgeschlossen gilt.
- 3.3. Der Lieferer ist verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren und bei Einigung über Mehr- oder Minderkosten sowie über Änderung vereinbarter Liefertermine den Liefergegenstand in anderer Konstruktion und Ausführung zu liefern.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sämtliche Preise sind Festpreise und verstehen sich „frei Haus“ an die von uns angegebene Ablieferungsstelle, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Verpackung, wobei wir das Recht haben, die Art der Verpackung, die Wahl des Transportmittels und des Transportweges sowie die Transportversicherung zu bestimmen.
- 4.2. Rechnungen sind uns doppelt an unsere Anschrift –Abteilung Einkauf– zu übersenden. Sie dürfen nicht den Warensendungen beigefügt werden. Auf diesen Rechnungen ist, ebenso wie auf dem gesamten Schriftverkehr im Rahmen der Geschäftsverbindung, auf unsere Bestell-Nummer, unser Bestell-Datum, unsere Mat.-Nr. und das verwendete Diktatzeichen sowie etwaige weitere Angaben hinzuweisen.
- 4.3. Aus den Lieferrechnungen muss sich ergeben, ob der Auftrag bereits abgewickelt ist oder welche Mengen oder Stücke noch zu liefern sind. Jeder Auftrag ist gesondert zu berechnen.
- 4.4. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, nach unserer Wahl entweder 2 Wochen nach Abnahme der Ware oder Dienstleistung und vorliegender Rechnung mit 3% Skonto, oder spätestens innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto.
- 4.5. Bei Annahme vorrätiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach der vereinbarten Lieferzeit. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein, als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum.
- 4.6. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertentgeltlich bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 4.7. Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung –die nicht unbillig verweigert werden darf– nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

5. Lieferzeit, Lieferverzug

- 5.1. Alle von uns genannten Lieferzeiten sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Ablieferungs- bzw. Verwendungsstelle.
- 5.2. Erkennt der Lieferer, dass eine vereinbarte Lieferzeit aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 5.3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes –insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %– zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären.
- 5.4. Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferer die Verzögerung zu vertreten, so können wir nach unserer Wahl Ersatz des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens oder, nach Ablauf der o.g. Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 5.5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferer nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferer ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 5.6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

6. Lieferung, Gefährübergang

- 6.1. Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. unsere genauen Bestelldaten enthält. Unterlässt der Lieferer dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
- 6.2. Montage- oder Betriebsanleitungen sind ohne besondere Aufforderung spätestens zusammen mit der Lieferung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer zu übersenden. Andernfalls haftet der Lieferer für alle Schäden, die bei Vorhandensein dieser Unterlagen nicht eingetreten wären.
- 6.3. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 6.4. Gefährübergang ist bei der von uns angegebenen Ablieferungsstelle.

7. Sach- und Rechtsmängel

- 7.1. Der Lieferer garantiert für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, für die richtige, sachgemäße zweckmäßige und sichere Ausführung, Konstruktion und Montage sowie für die Einhaltung zugesagter Leistung, Wirkungsgrad, Kraftbedarf etc. Sämtliche von dem Lieferer gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, dem jeweiligen Standard der Umweltverträglichkeit, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den jeweils in Deutschland geltenden Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

- 7.2. Bei Lieferung von Schaltungen, Steuerungen und Programmen liegt ein Mangel auch dann vor, wenn der Liefergegenstand zwar als solcher mangelfrei ist oder arbeitet, jedoch nicht oder nur teilweise geeignet ist, die ihm zukommende und vertraglich vorgesehene Funktion zu erfüllen.

- 7.3. Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Eine Untersuchungsobliegenheit besteht nur bezüglich offenkundiger oder leicht erkennbarer Mengen- und Qualitätsabweichungen. Festgestellte Abweichungen müssen wir dem Lieferer unverzüglich anzeigen. Die Rüge gilt jedenfalls dann als rechtzeitig abgegeben, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferer eingeht.

- 7.4. Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, wobei Ort der Gewährleistung die angegebene Verwendungsstelle ist. Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB stehen uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferer zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu hergestellte Sache zugeliefert hat.

- 7.5. Ist der Lieferer mit der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung im Verzug, sind wir berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn Eile geboten und der Lieferer nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen.

- 7.6. Die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in 36 Monaten ab Gefährübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausbesserung bzw. Neulieferung die Verjährungsfrist bzw. Garantiefrist neu.

8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1. Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 8.1 ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen haben wir den Lieferer soweit möglich und zumutbar zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3. Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, wobei dem Lieferer bekannt ist, dass wir die Endprodukte weltweit vertreiben.
- 9.2. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer den Liefergegenstand nach ihm von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 9.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechende Ansprüche einvernehmlich abzuwehren.
- 9.4. Der Lieferer verpflichtet sich, uns auf Anfrage über die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand zu unterrichten.

10. Muster, Zeichnungen

- 10.1. Geben wir eine Bestellung auf Grund einer Zeichnung in Auftrag, so ist für die Bestellung lediglich eine 2D- Zeichnung rechtsverbindlich. Der Lieferer verpflichtet sich, uns auf Verlangen Ersatzteil-Stücklisten mit entsprechenden bildlichen Darstellungen für die zu liefernden Teile zur Verfügung zu stellen.
- 10.2. Teile, die der Lieferer nach unseren Angaben oder unter unserer wesentlichen Mitwirkung, etwa durch Versuche etc. entwickelt hat, dürfen von ihm nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Dritten weitergegeben oder zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.3. Alle dem Lieferer zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind uns nach erfolgter Ausführung der Bestellung kostenfrei und unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts zurückzugeben. Diese Unterlagen dürfen weder kopiert noch Dritten, die nicht mit der Vertragserfüllung befasst sind, zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen zueinander bekannt werden, jeweils vertraulich zu behandeln.
- 11.2. Etwaige Unter- oder Zulieferer sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf ihre Geschäftsverbindung zueinander Dritten gegenüber nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung hinzuweisen oder damit zu werben.

12. Ersatzteile

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich den Besteller für die Dauer von 10 Jahren nach Auftragserteilung innerhalb üblicher Lieferzeiten und zu üblichen Bezugspreisen mit entsprechenden Teilen oder funktionsgleichen Lösungen zu beliefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Teile absehbar ein wird er den Umstand 6 Monate vor Einstellung dem Besteller mitteilen, damit dieser sein Bestellverhalten daran ausrichten kann. Nach Einstellung erklärt sich der Lieferant bereit, dem Besteller die Fertigungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, soweit die Lieferung entsprechend unserer Bestellung nicht an einen anderen Ort zu erfolgen hat, Schwäbisch Hall.
- 13.2. Gerichtsstand ist, nach unserer Wahl, auch bei Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren, das für unseren Sitz oder für den Sitz des Lieferers örtlich und funktional zuständige Gericht.
- 13.3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.
- 13.4. Vorstehende Bedingungen sind die Einkaufsbedingungen der:
 - OPTIMA Maschinenfabrik Dr. Bühler GmbH & Co. KG, Steinbeisweg 20, 74523 Schwäbisch Hall
 - OPTIMA packaging group GmbH, Steinbeisweg 20, 74523 Schwäbisch Hall
 - OPTIMA nonwovens GmbH, Steinbeisweg 20, 74523 Schwäbisch Hall
 - OPTIMA manufacturing GmbH, Steinbeisweg 20, 74523 Schwäbisch Hall
 - OPTIMA Auslandsbeteiligungen GmbH, Steinbeisweg 20, 74523 Schwäbisch Hall
 - OPTIMA pharma GmbH: Facility: Otto-Hahn-Str. 1, 74523 Schwäbisch Hall
Facility: Vor dem langen Loh 8, 35075 Gladenbach - Mornshausen
 - OPTIMA consumer GmbH, Geschwister-Scholl-Str. 89, 74523 Schwäbisch Hall
 - OPTIMA life science GmbH, Steinbeisweg 20, 74523 Schwäbisch Hall
 - OPTIMA materials management GmbH, Steinbeisweg 20, 74523 Schwäbisch Hall